

Anlage 2

zur SPO des Master-Studienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement von 2014 in der Fassung vom 14.10.2015

Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum im dritten Studiensemester des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement

Diese Ordnung regelt das kombinierte Projekt-Praktikum für Studenten/-innen des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester zur Erreichung des Mastergrades. Für das kombinierte Projekt-Praktikum ist das 3.Fachsemester vorgesehen.

§ 1

Status der Student*innen

Während des Projekt-Praktikums bleibt der Student/die Studentin Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Er/sie ist verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 2

Dauer des Projekt-Praktikums

Das Projekt-Praktikum umfasst einen Zeitraum von 17 Wochen plus 3 Wochen für den Projektbericht. Innerhalb dieses Zeitraums sollte vom/von der Praktikanten/-in ein Projekt im Bereich „Nachhaltigkeit und/oder Tourismus“ selbständig bearbeitet werden. Dafür müssen mindestens 50 % der Praktikumszeit zur Verfügung stehen. Eine Unterbrechung der Ausbildung ist nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung der Hochschule möglich. Ausfallzeiten innerhalb der 17 Wochen Projekt-Praktikum sind zu begründen und nachzuweisen (z. B. mit einem Krankenschein), Ausfallzeiten über 10 Arbeitstage sind nachzuholen. Die tägliche Arbeitszeit entspricht der der Praktikumsstelle.

Bestandteil des Projekt-Praktikums sind von den Betreuern angebotene, praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen zu Beginn und während des Praktikums. Diese Veranstaltungen werden in Form von Seminaren oder Online-Meetings angeboten und beinhalten Anleitungen zum Projektmanagement sowie Hilfestellungen zur laufenden Projektbearbeitung, zur Berichterstellung und zu Präsentationstechniken. Die Termine werden von den Betreuern zu Beginn des Praktikumssemesters bekannt gegeben.

§ 3

Fristen

Das Projekt-Praktikum muss spätestens bis zum 1. Oktober des 3. Fachsemesters begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Wird das Praktikum bis zum 01. Oktober nicht begonnen, erlischt der Prüfungsanspruch.

Es besteht die Möglichkeit, ein über 17 Wochen hinausgehendes Projekt-Praktikum in Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten und dem Betreuer zu absolvieren.

Der Projektbericht wird am letzten Tag des Prüfungszeitraumes des 3. Fachsemesters bzw. bei längerem Praktikum 3 Wochen nach dem letzten Praktikumstag abgegeben. In dem Fall vereinbaren Betreuer und Studierende verbindlich den Abgabetermin.

§ 4

Praktikumsstellen

Das kombinierte Projekt-Praktikum ist in einer touristischen Organisation, einem touristischen Unternehmen oder in über-/regionalen Planungsstellen bzw. Verwaltungen, die sich mit Tourismus befassen, im In- oder Ausland abzuleisten. Das Splitten des Praktikums auf mehrere Praktikumsstellen ist innerhalb der 17 Wochen nicht möglich. Es besteht auch die Möglichkeit, das Praktikum in einem der von der Hochschule ausgeschriebenen einschlägigen Forschungsprojekte direkt an der Hochschule oder bei den in diese Projekte involvierten Praxispartnern zu absolvieren.

Mögliche Praktikumsstellen im In- und Ausland sind nach thematischer Absprache unter anderem:

- Tourismus-Unternehmen (Reisebüros/-veranstalter, Gastgewerbe)
- Tourismusverbände und -vereine
- lokale und regionale Fremdenverkehrsorganisationen
- kommunale und regionale Planungsstellen
- Schutzgebietsverwaltungen
- privatwirtschaftliche Planungs-, Beratungs- oder Gutachterbüros
- Institutionen/ Organisationen für touristische Aus- und Weiterbildung, incl. die Hochschule für nachhaltige Entwicklung
- Institutionen/ Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit
- Nicht-Regierungsorganisationen

Von der Praktikumsstelle ist ein(e) Ansprechpartner/in für den Praktikanten/ die Praktikantin zu benennen.

Die Studierenden bewerben sich selbständig um eine Praktikumsstelle. Der/die Praktikumsverantwortliche des Masterstudienganges ist, soweit erforderlich, bei der Vermittlung behilflich.

§ 5

Prüfungsleistung

Die Prüfungsleistungen im Projekt-Praktikum sind ein schriftliches Dokument (Projekt-Bericht) und eine mündliche Präsentation des Projektes. Studierende können einen formlosen Antrag an den jeweiligen Prüfer/ die Prüferin stellen, dass eine mündliche Prüfung als Online-Konferenz durchgeführt wird. Der Prüfer entscheidet über den Antrag.

Bericht und Präsentation werden mit je einer Teilnote bewertet. Die Endnote berechnet sich zu 75% aus der Berichtsnote und 25% aus der Note der Präsentation.

Der Bericht ist ausgedruckt und digital in einfacher Ausführung beim Betreuer abzugeben. In Abstimmung mit dem Betreuer ist eine ausschließlich digitale Abgabe des Berichts möglich. Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

Die Zusammenfassung ist zusätzlich als eigenständige Datei mit Angabe der Hochschule, des Studiengangs, Titel des Projektes und Name des Verfassers digital beim Praktikumsbeauftragten abzugeben. Die Zusammenfassung wird veröffentlicht.

Die Präsentation der Projekte erfolgt öffentlich. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen. Die Präsentationstermine im 4. Fachsemester werden von den Gutachtern festgelegt und dem Studierenden mitgeteilt.

§ 6

Vertrag über das kombinierte Projekt-Praktikum

Vor Beginn des kombinierten Projekt-Praktikums schließen

- Der/die Student/-in
- die Praktikumsstelle
- die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

einen Vertrag über das praktische Studiensemester ab. Der Vertrag, unterzeichnet von den drei Seiten, ist vor Antritt des Projekt-Praktikums an den/die Praktikumsverantwortliche/-n des Masterstudienganges zu richten.

§ 7

Ziele des Projekt-Praktikums

Ziel des kombinierten Projekt-Praktikums ist die Anwendung von theoretischem Wissen und der Erwerb von praktischen Erfahrungen im Bereich Tourismus. Innerhalb der praktischen Ausbildung wird von den Studierenden ein diesem Ziel entsprechendes Projekt selbständig bearbeitet.

Schwerpunkte liegen hierbei zum Beispiel in der:

- Durchführung von Studien- und Forschungsprojekten (Machbarkeitsanalysen, Marktstudien, Evaluierungen etc.)
- Erarbeitung umsetzungsfähiger Konzepte/Pläne/Systeme zur nachhaltigen Entwicklung von Destinationen (Kommunen, Regionen, Schutzgebiete) oder touristischen Unternehmen
- Entwicklung von touristischen Angeboten, Marketingstrategien u.ä.
- Erarbeitung von Weiterbildungsangeboten, Handbüchern, Informationsmappen u.ä.
- Entwicklung von geeignetem Content/Informationen für touristische Anbieter
- etc.

Im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Master-Studiengangs sind andere Schwerpunkte möglich.

§ 8

Verantwortung der Fachbereiche

Die Studiengangleitung beauftragt für das Projekt-Praktikumssemester eine/-n Dozenten/-in, der/die für die allgemeine Durchführung dieses Studienseesters verantwortlich ist. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören unter anderem die Koordinierung aller im Zusammenhang mit den praktischen Studienseestern auftretenden Fragen, insbesondere der Abschluss der Verträge mit den Praktikumsstellen. Die Organisation der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen übernehmen die jeweiligen Betreuer für ihre Gruppe. Die fachliche Betreuung der Studierenden und die Begutachtung und Benotung der Projektarbeiten wird nach den jeweiligen Einsatz- bzw. Themengebieten auf alle Lehrenden des Masterstudiengangs verteilt.

§ 9

Gestaltung des Projekt-Praktikums

Die mögliche Breite der Einsatzgebiete erfordert eine inhaltliche Abstimmung der speziellen Arbeitsaufgaben des/der Studenten/-in zu Praktikumsbeginn zwischen Praktikumsstelle, Studierenden und dem/der Betreuer/in des Masterstudienganges. Diese erfolgt in Form eines Projektstrukturplans, für dessen Erstellung der/die Studierende zuständig ist. Der Projektstrukturplan gilt als Prüfungsvorleistung (PVL). Verantwortlich für die Vermittlung zwischen der HNEE und der Praktikumsstelle ist der/die Student/-in.

§ 10

Sonderregelungen

Aufgrund einer einschlägigen, den unter § 7 formulierten Zielen des Projekt-Praktikums entsprechenden 17 wöchigen beruflichen Tätigkeit im Bereich Tourismus kann der/dem Studierenden das Praktikum an sich erlassen werden. Beabsichtigt ein/e Studierende/r diese Regelungen in Anspruch zu nehmen, stellt er/sie einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss. Wird dem Antrag stattgegeben, hat die/der Studierende jedoch auch in diesem Fall ein Projekt zu bearbeiten, das sie/er ebenfalls in einem schriftlichen Bericht und einer Präsentation als Prüfungsleistung darzustellen hat. Das Projekt kann von der Hochschule angeboten oder vom Studierenden selbst vorgeschlagen werden und wird in Absprache mit den Lehrenden des Masterstudiengangs festgelegt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikumssemester tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde am 25.11.2015 in Kraft.